

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

47. Jahrgang

5. August 2021

Nr. 12

| <u>Ifd. Nr.:</u> | <u>Inhaltsübersicht:</u> | <u>Seite:</u> |
|----------------------|--|---------------|
| 1 | Öffentliche Bekanntmachung 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Im Bodmen 7“, Ortschaft Warstein <u>hier:</u> Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) auf Grund Artikels 4 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) i.V.m. der Überleitungsvorschrift § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB | 1 |
| 2 | Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im Bodmen 7", Ortschaft Warstein <u>hier:</u> Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung | 4 |
| 3 | Öffentliche Bekanntmachung der zur Aufbereitung des Trinkwassers verwendeten Zusatzstoffe und des Härtebereiches des Trinkwassers für den Versorgungsbereich der Stadtwerke Warstein | 6 |
| 4 | Öffentliche Bekanntmachung Auslegung des Jagdkatasters der Jagdgenossenschaft Warstein in der Zeit vom 06.09. bis 17.09.2021 | 7 |
| 5 | Öffentliche Bekanntmachung Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Warstein zur Genossenschaftsversammlung am 01.09.2021 um 20:00 Uhr in der Gaststätte „Domschänke“, Dieplohlstraße12, Warstein | 8 |

Öffentliche Bekanntmachung

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Im Bodmen 7“, Ortschaft Warstein

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) auf Grund Artikels 4 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) i.V.m. der Überleitungs-vorschrift § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 07.07.2021 AZ: 35.02.77.01-001, die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein genehmigt.
Der Änderungsbereich ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung von November 2020, Umweltbericht von September 2020 und Artenschutzprüfung von September 2020 sowie die zusammenfassende Erklärung vom 11.05.2021 gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein wirksam.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

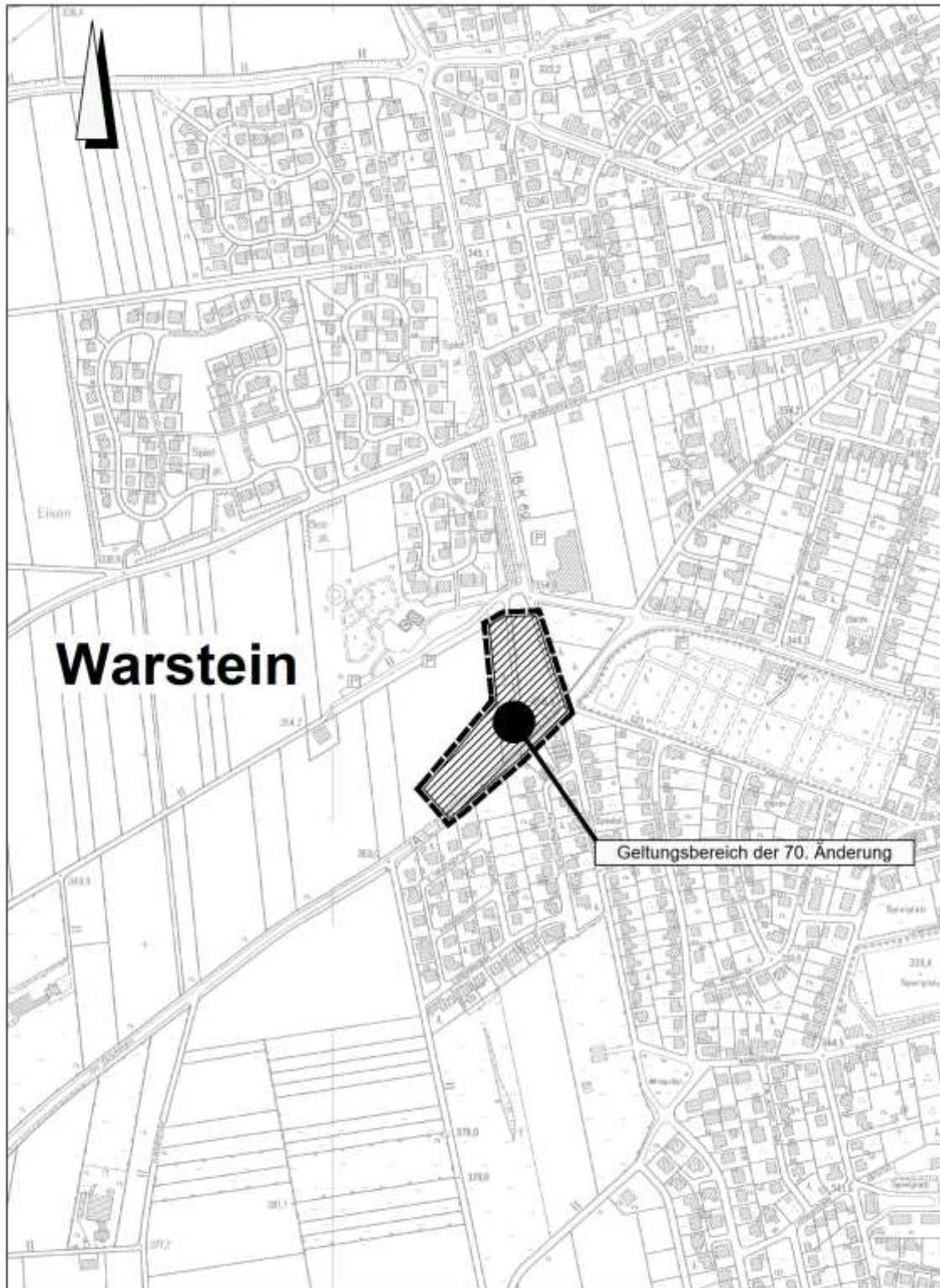
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 21.07.2021

gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Anlage:
Planunterlage mit Geltungsbereich



Stadt Warstein - Ortschaft Warstein

Übersichtsplan zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Bebauungsplan "Im Bodmen 7")

ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im Bodmen 7", Ortschaft Warstein

hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Vom Rat der Stadt Warstein ist in der Sitzung am 03.05.2021 folgender Satzungsbeschluss gefasst worden:

"Der Satzungsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Im Bodmen" einschließlich der Begründung vom 17.11.2020, der gemeinsame Umweltbericht aus September 2020 und gemeinsame artenschutzrechtliche Fachbeitrag von September 2020 werden angenommen."

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Planunterlage (s. vorstehende Bekanntmachung der 70. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Warstein).

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung vom 17.11.2020 mit dazu gehörigen Umweltbericht von September 2020 sowie die zusammenfassende Erklärung vom 21.05.2021 einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort der Einsichtnahme nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902/81-335 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und zu vereinbaren.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung eingehalten werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Bodmen 7“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Im Bodmen 7“ in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023, in der derzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 21.07.2021

gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister –

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 16 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung geben wir die zur Aufbereitung des Trinkwassers verwendeten Zusatzstoffe bekannt:

| | |
|---|----------------------------|
| Ortschaften Allagen, Niederbergheim, Sichtigvor, Mülheim und Waldhausen | -Chlordioxid -Phosphate |
| Ortschaften Belecke, Warstein, Suttrop und Hirschberg | -Chlorgas |

Auf Grund des § 9 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes i.d.F. vom 29. April 2007 wird der Härtebereich des Trinkwassers für den Versorgungsbereich der Stadtwerke Warstein wie folgt bekannt gegeben:

Das abgegebene Trinkwasser in den Ortschaften liegt in folgenden Härtebereichen:

- **Allagen** Härtebereich **mittel** (2,30 Millimol)
- **Belecke** Härtebereich **hart** (2,83 Millimol)
- **Hirschberg** Härtebereich **hart** (2,83 Millimol)
- **Mülheim** Härtebereich **mittel** (2,30 Millimol)
- **Niederbergheim** Härtebereich **mittel** (2,30 Millimol)
- **Sichtigvor** Härtebereich **mittel** (2,30 Millimol)
- **Suttrop** Härtebereich **hart** (2,83 Millimol)
- **Waldhausen** Härtebereich **mittel** (2,30 Millimol)
- **Warstein** Härtebereich **hart** (2,83 Millimol)

Die Härtebereiche sind wie folgt eingeteilt:

- Härtebereich **weich:** weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter
- Härtebereich **mittel:** 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter
- Härtebereich **hart:** mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter

Warstein, den 29.07.2021

gez. Kellerhoff

(Kellerhoff)
Stadtwerke Warstein
Stellv. Betriebsleiter

**Jagdgenossenschaft Warstein
- Der Vorstand -
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Warstein, 21.07.2021
1. Vorsitzender F.J. Schmieding,
Hasenknick 7,
59581 Warstein

Öffentliche Bekanntmachung

Das Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Warstein liegt in der Zeit vom

6. bis 17. September 2021

während der Öffnungszeiten nach telefonischer Voranmeldung unter 02902 – 81290 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Warstein, Zimmer 225, Diephlohstraße 1, 59581 Warstein aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Einsprüche mündlich oder schriftlich gegen die Eintragungen im Jagdkataster erhoben werden.

Einsprüche, die nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden, bleiben unberücksichtigt.

Jagdgenossenschaft Warstein

gez.
Franz-Josef Schmieding
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Warstein
- Der Vorstand -
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Warstein, 25. Juli 2021
Jagdvorsteher F.J. Schmieding,
Hasenknick 7,
59581 Warstein

Öffentliche Bekanntmachung

Die Genossenschaftsversammlung für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Warstein, findet am **1. September 2021** um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Domschänke“, Dieplohstraße 12, Warstein statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Jahresrückblick
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht über die Wildschadenssituation
6. Bericht über die Arbeiten am Wildzaun
7. Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns aus der Jagdnutzung
8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021
9. Neuwahlen
10. Verschiedenes

Alle Mitglieder sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Jagdgenossen können sich vertreten lassen, jedoch muss eine Vollmacht in der Versammlung vorgelegt werden.

Jagdgenossenschaft Warstein

gez.
Franz-Josef Schmieding
Jagdvorsteher